

Kurzinformation

Neuregelung bei GWG und Sammelposten

Dr. Kleeberg & Partner GmbH
 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
 Steuerberatungsgesellschaft
 Member Crowe Horwath International

Anhebung der Wertuntergrenzen ab dem Geschäftsjahr 2018

Geplante gesetzliche Neuerung

Am 27.04.2017 hat der Deutsche Bundestag das „Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen“ beschlossen. Kern des Gesetzes ist die sogenannte Lizenzschranke, welche die Abzugsmöglichkeit für Lizenzaufwendungen einschränkt. Durch die Anregung der Bundesländer wurden durch den Finanzausschuss weitere Neuregelungen in das Gesetz mit aufgenommen, welche u.a. die steuerliche Behandlung von Geringwertigen Wirtschaftsgütern und den diesbezüglichen steuerlichen Sammelposten betreffen.

Grundsätzlich bestehen – heute wie auch zukünftig – drei Möglichkeiten zur Abschreibung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens:

- Sofortabschreibung nach § 6 Abs. 2 EStG,
- Bildung eines Sammelpostens nach § 6 Abs. 2a EStG (sog. Poolabschreibung),
- (lineare) Regelabschreibung nach § 7 EStG.

Durch den Beschluss des Deutschen Bundestages sollen sowohl die Wertuntergrenzen für die Sofortabschreibung als auch für den steuerlichen Sammelposten angehoben werden. Hierdurch sollen zukünftig Anschaffungen mit höheren Anschaffungskosten als bisher steuerlich begünstigt werden. Dies führt zu einer steuerlichen Entlastung im Zusammenhang mit kleineren Investitionen.

Die Zustimmung des Bundesrates zu dem vom Bundestag beschlossenen Gesetz steht noch aus. Von einer Zustimmung ist nach derzeitiger Einschätzung allerdings auszugehen.

Neuerung in der Sofortabschreibung

Der aktuelle Grenzbetrag zur Behandlung der sogenannten Geringwertigen Wirtschaftsgüter (GWG) von 410 EUR ist seit mehr als 50 Jahren gültig. Zum damaligen Zeitpunkt (1964) betrug die Schwelle 800 DM, welche mit Einführung des Euros lediglich umgerechnet wurde (800 DM/1,95583 DM/EUR = rd. 409 EUR). Die Neuregelung führt nun zu einer Anhebung des Grenzbetrags von 410 EUR auf 800 EUR. Damit liegt die Wertgrenze inkl. der derzeitigen gesetzlichen Umsatzsteuer von 19 % künftig bei bis zu 952 EUR.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die aktuellen sowie die ab dem Jahr 2018 relevanten Grenzbeträge (inklusive und exklusive Umsatzsteuer) für die sofort als Aufwand zu erfassenden Anschaffungskosten (Aktivierung und Sofortabschreibung) von GWG auf:

Nettopreis	Umsatzsteuer	Bruttopreis
410 EUR (aktuell)	77,90 EUR (19 %)	487,90 EUR
	28,70 EUR (7 %)	438,70 EUR
800 EUR (ab 2018)	152,00 EUR (19 %)	952,00 EUR
	56,00 EUR (7 %)	856,00 EUR

Die Möglichkeit zur Sofortabschreibung wird künftig damit auch für Wirtschaftsgüter mit höheren Kaufpreisen zur Verfügung stehen.

Beispielhaft zu nennen sind

- Smartphones,
 - Tablets,
 - Computer und
 - sonstige betriebliche IT-Ausstattung,
- um die Vorteilhaftigkeit der Neuregelung für die Unternehmenspraxis zu verdeutlichen.

Obige Wirtschaftsgüter übersteigen regelmäßig die 410 EUR-Grenze, jedoch oftmals nicht die 800 EUR-Grenze. Somit sind diese Wirtschaftsgüter momentan regelmäßig über einen Zeitraum von drei Jahren abzuschreiben, wohingegen ab dem Geschäftsjahr 2018 die Möglichkeit bestehen soll, diese sofort in voller Höhe als Betriebsausgabe zu berücksichtigen.

Wahlrecht: GWG-Sofortabschreibung versus Poolabschreibung

Der Steuerpflichtige kann jedes Jahr für die in dem Veranlagungszeitraum angeschafften Wirtschaftsgüter zwischen der Anwendung der GWG-Sofortabschreibung sowie der Erfassung der Wirtschaftsgüter in einem Sammelposten wählen (wirtschaftsjahrbezogenes Wahlrecht, BMF-Schreiben vom 30.09.2010, IV C 6 – S 2180/09/10001).

Anpassung der Poolabschreibung

Gemäß § 6 Abs. 2a EStG besteht das Wahlrecht der Bildung eines Sammelpostens, in welchen abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten zwischen 150 EUR und 1.000 EUR aufgenommen werden können. Der entsprechende „Pool“ ist für jedes Wirtschaftsjahr zu ermitteln und über einen pauschalen Zeitraum von fünf Jahren abzuschreiben. Für Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten von netto bis 150 EUR kann die Poolabschreibung nicht gewählt werden.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages soll der Grenzbetrag der Poolabschreibung von 150 EUR auf 250 EUR angehoben werden. Dies würde in der Praxis dazu führen, dass künftig erst Wirtschaftsgüter ab Anschaffungskosten von netto 250 EUR in den Sammelposten einbezogen werden dürfen. Geringwertigere Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten von bis zu 250 EUR (zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer) können als Sofortaufwand erfasst werden.

Das Wahlrecht zwischen Sofortaufwand, GWG-Sofortabschreibung und Poolabschrei-

bung in Verbindung mit den entsprechenden Grenzwerten wird durch nachfolgende Tabelle verdeutlicht:

Grenzwert	Behandlung
≤ 250 EUR	Wahlrecht Sofortaufwand (oder GWG)
≥ 250 EUR ≤ 800 EUR	Wahlrecht GWG-Abschreibung oder Poolabschreibung
> 800 EUR ≤ 1.000 EUR	Regelabschreibung, wenn Poolabschreibung <u>nicht</u> angewandt wird
> 1.000 EUR	Regelabschreibung

Fazit und erstmalige Anwendung

Der Gesetzgeber ist bestrebt, durch die Anhebung der Grenzbeträge für Geringwertige Wirtschaftsgüter den administrativen Aufwand für bilanzierende Unternehmen zu reduzieren und dadurch insbesondere den Mittelstand zu entlasten. Vor allem Wirtschaftsgüter der Informationstechnologie befinden sich häufig in dem betroffenen Preisbereich, wodurch sich insbesondere mit Blick auf den stattfindenden Prozess der Digitalisierung steuerliche Entlastungen ergeben könnten.

Der Beschluss sieht eine erstmalige Anwendung der neuen Regelungen für (Geringwertige) Wirtschaftsgüter vor, die nach dem 31.12.2017 angeschafft werden. Die Erstanwendung fällt damit regelmäßig in das (kalenderjahrgleiche) Geschäftsjahr 2018.

Die Zustimmung des Bundesrates zu dem Gesetz ist noch abzuwarten.

Für Ihre Rückfragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit als Ansprechpartner zur Verfügung!

Ihre Ansprechpartner:

Prof. Dr. Christian Zwirner, WP/StB
Tel. + 49(0)89-55983-248
christian.zwirner@kleeberg.de

Dr. Michael Tippelhofer, StB
Tel. + 49(0)89-55983-215
michael.tippelhofer@kleeberg.de